

- [19] Das 6., 7., 8. und 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1885 Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika, vom 1. Februar 1890; unter
- „ 1886 Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90, vom 1. Februar 1890; unter
 - „ 1887 Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890; unter
 - „ 1888 Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91, vom 1. Februar 1890; unter
 - „ 1889 Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen, vom 1. Februar 1890; unter
 - „ 1890 Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1889/90, vom 6. Februar 1890; unter
 - „ 1891 Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kationen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 10. Februar 1890.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 7 und 8:

- §. 34 Aenderweite Bestimmungen über Transportkontrolle in dem Grenzbezirk der Hauptzollämter Geestmünde, Emden, Leer und Nordhorn,
- „ 34 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen,
- „ 39 Ausführungs-Bestimmung zu § 24 des Wechselstempelsteuer-Gesetzes,
- „ 39 Einschränkung der für die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten gewährten Zollerleichterung.